

Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2025

Überblick über Änderungen in der Pflegeversicherung, aktuelle Leistungsbeträge in der Grundsicherung und viele weitere Neuerungen

In vielen Rechtsgebieten sind zum 1. Januar 2025 wieder Änderungen in Kraft getreten. Das betrifft insbesondere die Pflegeversicherung: Dort sind alle Leistungsbeträge um 4,5 % gestiegen. Erhöht wurden außerdem das Kindergeld und der Kinderfreibetrag. Teurer geworden ist ferner die Wertmarke, mit denen schwerbehinderte Menschen öffentliche Nahverkehrsmittel kostenlos nutzen können. Nachfolgend stellt der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vor:

1. Pflegeversicherung

Aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG), das 2023 vom Bundestag verabschiedet wurde, sind alle Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent gestiegen. Zum 1. Juli 2025 wird außerdem ein Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingeführt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Höhere Leistungen der Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 2025 belaufen sich die Leistungen der Pflegeversicherung auf folgende Beträge:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld (monatlich)	/	347 Euro	599 Euro	800 Euro	990 Euro
Pflegesachleistung (monatlich)	/	796 Euro	1.497 Euro	1.859 Euro	2.299 Euro
Entlastungsbetrag (monatlich)	131 Euro	131 Euro	131 Euro	131 Euro	131 Euro
Tages- und Nacht- pflege (monatlich)	/	721 Euro	1.357 Euro	1.685 Euro	2.085 Euro
Verhinderungspflege (jährlich)	/	1.685 Euro	1.685 Euro	1.685 Euro	1.685 Euro
Kurzzeitpflege (jährlich)	/	1.854 Euro	1.854 Euro	1.854 Euro	1.854 Euro
Vollstationäre Pflege (monatlich)	131 Euro	805 Euro	1.319 Euro	1.855 Euro	2.096 Euro
Pflege in besonderer Wohnform (monatl.)	/	278 Euro	278 Euro	278 Euro	278 Euro

Der Betrag, den die Pflegekasse monatlich höchstens für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (also z.B. Bettschutzeinlagen, Desinfektionsmittel etc.) zahlt, ist von 40 auf 42 Euro gestiegen. Der Höchstbetrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (z.B. Einbau eines Treppenlifts) beläuft sich jetzt auf 4.180 Euro (bisher: 4.000 Euro). Der Leistungsanspruch für den Einsatz digitaler Pflegeanwendungen ist von bisher monatlich 50 auf 53 Euro gestiegen.

b) Einführung eines Gemeinsamen Jahresbetrages für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Zum 1. Juli 2025 wird ein Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingeführt. Die bisherige Regelung, dass nur ein Teil der Kurzzeitpflegeleistungen in Verhinderungspflegeleistungen umgewandelt werden kann, entfällt dann. Der Gemeinsame Jahresbetrag wird sich auf 3.539 Euro je Kalenderjahr belaufen und kann flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.

Es bleibt aber dabei, dass der Leistungsanspruch der Verhinderungspflege geringer ausfällt, wenn die Verhinderungspflege durch Personen erbracht wird, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und die Pflege nicht erwerbsmäßig ausüben.

BEACHTEN

Um die flexible Einsetzbarkeit des Gemeinsamen Jahresbetrages zu gewährleisten, werden die Leistungsvoraussetzungen der Verhinderungspflege zum 1. Juli 2025 den Voraussetzungen der Kurzzeitpflege wie folgt angeglichen: Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 auf 8 Wochen verlängert und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (sogenannte Vorpflegezeit), entfällt.

2. Grundsicherung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es in diesem Jahr eine Null-Runde. Die Beträge für die jeweiligen **Regelbedarfsstufen (RBS)** werden also im Jahr 2025 nicht erhöht, sondern bleiben auf dem Stand von 2024. Hintergrund hierfür ist die gesunkene Inflation. Die Regelsätze belaufen sich deshalb weiterhin auf folgende Beträge:

Regelbedarfsstufe:	Monatlicher Betrag:	Anspruchsberechtigt:
RBS 1	563 Euro	z.B. Alleinlebende und erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben
RBS 2	506 Euro	z.B. Ehegatten und Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben

Grundsicherungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, erhalten einen Mehrbedarf für die dortige **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2025 auf 4,40 Euro pro Arbeitstag.

Die Grundsicherung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Nur wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern mit einem Unterhaltsbeitrag an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Dieser **Unterhaltsbeitrag** beläuft sich 2025 auf 33,12 Euro pro Monat.

TIPP

Der bvkm-Ratgeber „Grundsicherung nach dem SGB XII“ erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten.

3. Krankenversicherung

Für die Dauer des **Kinderkrankengeldes**, das berufstätige Eltern beanspruchen können, wenn sie ihr erkranktes Kind betreuen müssen, gilt im Jahr 2025 – wie bereits im Jahr 2024 – eine Sonderregelung: Gesetzlich krankenversicherte Eltern erhalten das Krankengeld für 15 statt normalerweise für 10 Arbeitstage je Kind. Alleinerziehenden steht der Anspruch für 30 statt normalerweise für 20 Arbeitstage zu. Das erkrankte Kind muss ebenfalls gesetzlich krankenversichert sein und darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es muss eine Behinderung haben und auf Hilfe angewiesen sein.

Gesetzlich Versicherte können sich von den **Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung** befreien lassen, wenn bestimmte Belastungsgrenzen überschritten sind. Im Jahr 2025 beläuft sich diese Grenze für Grundsicherungsberechtigte weiterhin auf 135,12 Euro bzw. – sofern bei ihnen eine schwerwiegende chronische Erkrankung besteht – auf 67,56 Euro.

Bei der **Versorgung mit Zahnersatz** sieht das Gesetz für Menschen mit einem geringen Einkommen eine Härtefallregelung vor. Sie erhalten zusätzlich zum Festzuschuss von 60 Prozent, der allen gesetzlich Krankenversicherten zusteht, einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der Regelversorgung. Die Einkommensgrenze für die Härtefallregelung ist 2025 gestiegen. Sie liegt jetzt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 1.498 Euro. Darüber hinaus gilt die Härtefallregelung auch weiterhin für Versicherte,

- » die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Bürgergeld nach dem SGB II beziehen oder
- » die in einem Heim leben und die Kosten hierfür vom Sozialamt erhalten.

4. Kindergeld

Seit dem 1. Januar 2025 beträgt das **Kindergeld** für alle Kinder einheitlich 255 Euro pro Monat. Das Kindergeld dient dazu, das Existenzminimum des Kindes von der Einkommensteuer freizustellen.

BEACHTEN

Ab dem 1. Januar 2026 steigt das Kindergeld auf monatlich 259 Euro.

Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben, erhalten statt des Kindergeldes beim Einkommensteuerjahresausgleich einen **Kinderfreibetrag**. Dieser beläuft sich 2025 auf 6.672 Euro.

BEACHTEN

Ab dem 1. Januar 2026 steigt der Kinderfreibetrag auf 6.828 Euro.

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Außerstande sich selbst zu unterhalten ist das Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der **Grundfreibetrag** beläuft sich 2025 auf 12.096 Euro.

BEACHTEN

Ab dem 1. Januar 2026 steigt der Grundfreibetrag auf 12.348 Euro.

TIPP

Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein volljähriges Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im [bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“](#).

5. Eingliederungshilfe

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern werden außerdem Zuschläge berücksichtigt. Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die jährlich erhöht wird. Im Jahr 2025 beläuft sich die Bezugsgröße auf 44.940 Euro. Der **Vermögensfreibetrag** ist dadurch auf 67.410 Euro gestiegen.

Für die **Einkommensgrenzen und Zuschlagshöhen** in der Eingliederungshilfe gelten im Jahr 2025 im Einzelnen folgende Beträge:

Art des Einkommens bzw. Zuschlags:	Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße:	Einkommensgrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2025:
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	85 %	38.199 Euro
Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	75 %	33.705 Euro
Renteneinkünfte	60 %	26.964 Euro
Zuschlag für Ehegatten oder Lebenspartner	15 %	6.741 Euro
Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigten Kind	10 %	4.494 Euro

6. Rechtliche Betreuung

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen erhalten im Jahr 2025 – ebenso wie bereits 2024 – neben der Aufwandspauschale von jährlich 425 Euro eine **Inflationsausgleichs-Sonderzahlung** in Höhe von 24 Euro. Sie können den Anspruch auf diese Sonderzahlung nur gemeinsam mit der Aufwandspauschale, insgesamt im Jahr 2025 also einen Betrag von 449 Euro geltend machen.

7. Unentgeltliche Beförderung

Die **Wertmarke**, mit denen schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG oder Gl im Schwerbehindertenausweis öffentliche Nahverkehrsmittel kostenlos nutzen können, ist teurer geworden. Seit dem 1. Januar 2025 kostet die Wertmarke 104 Euro statt bislang 91 Euro im Jahr.

BEACHTEN

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen BI (blind) oder HI (hilflos) erhalten die Werkmarke weiterhin kostenlos. Dasselbe gilt für freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII oder Bürgergeld beziehen.

8. Außerklinische Intensivpflege

Am 1. Januar 2025 sind zwei Änderungen an der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) in Kraft getreten:

a) Übergangsregelung zur Potenzialerhebung verlängert

Die Übergangsregelung zur Potenzialerhebung in § 5a AKI-RL, die bislang bis zum 31. Dezember 2024 befristet war, wurde um sechs weitere Monate verlängert. Sie gilt nun bis zum 30. Juni 2025.

Hintergrund ist eine nach wie vor bestehende strukturelle Problemlage in der Versorgung: Nach dem Willen des Gesetzgebers muss eigentlich vor jeder Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI) bei beatmeten oder trachealkanülierten Patient:innen im Rahmen einer sogenannten Potenzialerhebung zwingend geprüft werden, ob eine vollständige Entwöhnung der Betroffenen von der Beatmung bzw. die Entfernung der Trachealkanüle möglich ist. Diese Erhebung muss durch besonders qualifizierte Vertragsärzt:innen erfolgen. Hierfür stehen aber nach wie vor nicht genügend ärztliche Kapazitäten flächendeckend zur Verfügung.

Bis zum 30. Juni 2025 gilt deshalb weiterhin die nunmehr leicht modifizierte Übergangsregelung des § 5a AKI-RL. In dieser Zeit kann AKI auch ohne Potenzialerhebung weiterverordnet werden, sofern hierfür keine qualifizierten Fachärzt:innen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Auf der Verordnung ist zu begründen, warum bislang keine Potenzialerhebung erfolgen konnte. Außerdem ist von den verordnenden Ärzt:innen anzugeben, ob ein Termin dafür vereinbart wurde und wenn ja, für wann.

BEACHTEN

Die Dauer der Verordnung ist in diesen Fällen nicht auf Ende Juni 2025 begrenzt. Wird etwa eine Verordnung ohne Potenzialerhebung am 10. Juni 2025 ausgestellt, kann die Verordnung über den 30. Juni 2025 hinaus andauern und entsprechend von den Krankenkassen genehmigt werden.

b) Neue Ausnahmeregelung von der Potenzialerhebung für sogenannte Bestandsfälle

In die Richtlinie wurde außerdem ein neuer § 5b AKI-RL eingefügt, der eine Ausnahmeregelung von der Potenzialerhebung für sogenannte Bestandsfälle vorsieht. Mit Bestandsfällen sind Versicherte gemeint, die schon vor dem 31. Oktober 2023 Leistungen der AKI erhalten haben und diese weiterhin bekommen. Bei diesen Versicherten sind weitere Potenzialerhebungen entbehrlich, sofern zumindest einmal bis zum 31. Oktober 2025 ärztlich festgestellt wurde oder wird, dass eine Entwöhnung oder Dekanülierung dauerhaft nicht möglich ist. Weitere Verordnungen für AKI sind dann bei diesen Versicherten künftig ohne Potenzialerhebung möglich.

TIPP

Der [bvkm-Ratgeber „Die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie“](#) stellt wichtige Regelungen der AKI-RL vor und gibt hilfreiche Tipps für Menschen mit Intensivpflegebedarf.

9. Barrierefreiheit

Das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** wird zum 28. Juni 2025 wirksam. Mit diesem Gesetz werden in Deutschland erstmals private Unternehmen zu Barrierefreiheit verpflichtet. Bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 erbracht bzw. in den Verkehr gebracht werden, sollen für Verbraucher:innen barrierefrei werden.

Das BFSG gilt insbesondere für folgende **Produkte**, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden:

- » Hardwaresysteme einschließlich Betriebssysteme
- » Selbstbedienungsterminals: Zahlungsterminals, Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten, Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen
- » Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste oder für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden
- » E-Book-Lesegeräte

Das BFSG gilt ferner insbesondere für folgende **Dienstleistungen**, die für Verbraucher:innen nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:

- » Telekommunikationsdienste
- » Elemente von Personenbeförderungsdiensten: Webseiten, Apps, elektronische Tickets und Ticketdienste, Bereitstellung von Verkehrsinformationen, interaktive Selbstbedienungsterminals

- » Bankdienstleistungen für Verbraucher:innen
- » E-Books und hierfür bestimmte Software
- » Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Sonderregelungen gelten für **Kleinstunternehmen**. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft. Erbringen diese Betriebe Dienstleistungen, müssen sie die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht einhalten.

Aufgabe der Bundesländer ist es, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch sogenannte **Marktüberwachungsbehörden** zu überprüfen und mögliche Verstöße zu verfolgen. Das BFSG sieht zudem vor, dass Verbraucher:innen bei den zuständigen Marktüberwachungsbehörden beantragen können, dass Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die die Barrierefreiheitsstandards nicht einhalten. Wird dies von der Behörde abgelehnt, steht der **Rechtsweg über die Verwaltungsgerichte** offen, dabei ist auch die Vertretung durch einen Verband möglich. Befugt hierzu sind unter anderem die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Behindertenverbände. Zu diesen Verbänden gehört auch der bvkm.

Stand: 9. Januar 2025

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm

BEACHTEN

Der vorliegende Ratgeber ist ein kostenloser Service des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm). Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

SozialBank AG